

Programm zur Beschäftigung
arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst

Selbstbestimmt sein in allen Lebensbereichen – mittendrin und von Anfang an. Das ist der Grundsatz der rheinland-pfälzischen Landespolitik für und mit Menschen mit Behinderung. Sie hat zum Ziel, Teilhabe und Gleichstellung zur gelebten Realität werden zu lassen.

Arbeit spielt bei der Verwirklichung von Selbstbestimmung eine zentrale Rolle. Eine Erwerbstätigkeit dient nicht nur dem Lebensunterhalt. Die Bewältigung täglich neuer Aufgaben stärkt die persönliche Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl. Das Programm zur Beschäftigung arbeitsloser schwerbehinderter Menschen im Landesdienst ist eine von verschiedenen Möglichkeiten, diese Menschen, die bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf besondere Vermittlungsschwierigkeiten stoßen, auf ihrem Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Um diesen Weg zu ebnen, arbeiten das Sozialministerium und zahlreiche Dienststellen aus allen Ressorts in Rheinland-Pfalz eng zusammen. Ich freue mich auf rege Beteiligung!

**Alexander Schweitzer**

Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz

**Hintergründe**

Das Ziel der Landesregierung ist es, eine Beschäftigungsquote schwerbehinderter bzw. gleichgestellter Menschen im Landesdienst in einer Höhe von 6 Prozent zu erreichen. Das Landesbeschäftigungsprogramm soll hierbei – in Kombination mit anderen Maßnahmen – zusätzliche Anreize geben, um dieses angestrebte Ziel zu erreichen.

**Welche Beschäftigten können gefördert werden?**

Die betroffene Person ist arbeitslos und schwerbehindert (gem. § 2 Abs. 2 SGB IX) oder ist Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt (gem. § 2 Abs. 3 SGB IX). Es können nur solche schwerbehinderte Beschäftigte gefördert werden, die nach einer Prüfung des Einzelfalls von den Agenturen für Arbeit oder anderen Rehabilitationsträgern Eingliederungszuschüsse bewilligt bekommen. Diese Eingliederungszuschüsse werden dann durch das Sozialministerium aufgestockt. Beispielsweise kann dies auf Personen zutreffen, die länger als zwölf Monate arbeitslos sind, das 50. Lebensjahr vollendet haben, keine abgeschlossene Berufsausbildung aufgrund ihrer Behinderung haben oder andere besondere Vermittlungsschwierigkeiten haben.

**In welchem Umfang wird das Beschäftigungsverhältnis gefördert?**

Es können sowohl befristete als auch unbefristete Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden. Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt in der Regel im folgenden Umfang:

|  |  |
| --- | --- |
| **Befristete Beschäftigungsverhältnisse**  | **Unbefristete Beschäftigungsverhältnisse**  |
|  Das Sozialministerium fördert eine Vollzeitbeschäftigung mit einer Pauschale von 1.100 € und eine Teilzeitbeschäftigung mit 800 € pro Monat. Der Gesamtförderbetrag unter Berücksichtigung der zusätzlichen Eingliederungsförderung durch Dritte kann also 100% des Beschäftigungsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung betragen. Diese dürfen jedoch nicht überschritten werden. Das Arbeitsverhältnis muss mindestens sechs Monate bestehen. Die Förderdauer beträgt maximal bis zu 24 Monate.  |  Durch das Landesbeschäftigungsprogramm werden Förderleistungen der Agentur für Arbeit bis zu 100% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung aufgestockt. Die Förderdauer des Beschäftigungsprogramms entspricht der Förderdauer der Leistungen der Agentur für Arbeit, kann aber bis zu 36 Monate gewährt werden. Die Förderung kann auch im Anschluss an bereits gewährte Leistungen im Rahmen eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen (bei vorzeitiger Entfristung des bestehenden Arbeitsverhältnisses).   |

 **Welche Unterlagen werden für eine Mittelbewilligung benötigt?**

* Ausgefülltes Antragsformular für eine Neubewilligung
* Kopie des Schwerbehindertenausweises / Gleichstellungsbescheides
* Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeitsvertrages
* Informationen über Dauer und Höhe der Förderung der Arbeitsagentur oder anderer Träger (Bescheid über den Eingliederungszuschuss §§ 88 – 92 SGB III)

**Vorteile des Beschäftigungsprogramms**

Der Vorteil des Beschäftigungsprogramms, dass für einen längeren Zeitraum das Personalbudget nicht oder nur geringfügiger belastet wird, obwohl ein schwerbehinderter Mensch eingestellt wird, lässt sich auf verschiedene Weise nutzen:
Wenn zum Beispiel noch keine Stelle nach dem Stellenplan zur Verfügung steht, aber beispielsweise durch Ruhestand in absehbarer Zeit frei wird, kann ein Mensch mit Schwerbehinderung zusätzlich eingestellt werden. Dadurch werden ggf. vorhandene Einarbeitungsschwierigkeiten umgangen.
Wenn hingegen bereits eine freie Stelle nach dem Stellenplan zur Verfügung steht, kann zusätzlich zu dem geförderten Beschäftigungsverhältnis eine weitere nicht behinderte Person eingestellt werden.

|  |  |
| --- | --- |
| **Ansprechpartner / E-Mail**  | **Telefon / Fax**  |
| Dr. Heribert Halex  | 06131 16-5011  |
| Heribert.Halex@mastd.rlp.de  | 06131 1617-5011  |